Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 59

Artikel: Die Organisation der französischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Organisation der französischen Armee.

(Schluß.)

Unter den Militärschulen fteht die polytechnische Schule in Paris obenan. Sie ift bestimmt, Zöglinge für den Dienft in der Artillerie bei der Armee gu Lande und jur See ju bilden, für das Beniemefen, die Marine, das Sydrographenforps, für den Bruden., Strafen. und Minenbau, den Generalftab, die Bulver - und Salpeteretablissements, die Telegraphenlinien und die Berwaltung des Tabafregales. Da nur auf dem Konfurdwege Zöglinge angenommen werden, finden jährlich ju dem Gintritte Prüfungen fatt. Um einzutreten muß man Frangofe, und am 1. April des Konfursjahres mehr als 16 und meniger als 20 Sahre alt fein; immerhin werden Militärs, die bereits zwei volle Jahre wirklich unter der Fahne gedient, bis 25 Jahre aufgenommen. Das Roftgeld beträgt 1000 Fr.; der Rurs dauert zwei Jahre. Rommandant der Schule ift der Brigade general Eble; ihm fieht ein Unterfommandant gur Seite und find 6 Rapitans, 1 Studiendireftor, 5 Egaminatoren, 5 Zulaffungsegaminatoren, 21 Professoren, 15 Repetitoren, 4 Repetitorsadjunkten untergeordnet; außerdem jählt das Institut 10 Beamte, Mergte u. f. w. Ein besonderer "conseil de perfectionnement" unter dem Vorfite des Kommandanten der Schule als Präsidenten lettet die Oberaufsicht.

Die kaif. militärische Spezialschule zu Saint-Epr hat den Zweck, Offiziere für die Land- und Marine-Infanterie und die Ravallerie ju bilden. Der Gintritt hängt von denfelben Bedingungen wie bei der polytechnischen Schule ab. Jeder angenommene Bögling muß entweder bereits ein Engagement angenammen haben oder mit Antritt feines 18. Sabres - annehmen. Die Unteroffiziere, Rorporale, Brigadiers oder Goldaten fonnen fonfurriren, wenn fie jur Zeit der Ausschreibung des Konkurfes bereits 2 Rabre wirklich unter den Kahnen gedient und das 25. Jahr nicht überschritten haben. Das Roftgeld ist 1500 Fr.

Für die Ravallerie und Equitation murde eine besondere Abtheilung in diefer Schule errichtet, in melche einzutreten jeder Aufgenommene gleich Unfangs erflären muß, weil von dem Probereiten feine wirkliche Aufnahme in die Ravallericabtheilung abhängt. Beim Austreten nach genügendem Bestehen bei der Brufung werden die Boglinge Unterlieutenante in der Ravallerie. Die übrigen Zöglinge baben unter gleichen Bedingungen das Recht, nach dem Range, den fie auf der Alaffennote der Prüfungsjury einnehmen und nach der Zahl freier Stellen bei der Land- oder Marineinfanterie, die Waffe gu mablen, bei der fie dienen wollen. Auch fonnen 218. pirirende mit den Unterlieutenants der Urmee für die Borbeitungsschule des Generalftabes fonfurriren. Erfter Rommandant der Schule ift der Divifionsgeneral Alexandre; für den Unterricht der Infanteristen find 21 Offiziere, für den der Ravalleristen 11 fpftemifirt. Die Studien leitet ein Direftor und 2 Unterdireftoren; ferner find 6 Zulaffungsegaminatoren, I fionskommandanten ernannt und werden erneuert,

14 Profesoren, 17 Repetitoren, 9 Beamte, Merite, Geiftliche u. f. w. fustemisirt.

Die Militärschule von La Floche ift für die Söhne von armen Offizieren und von Unteroffizieren, die in der Schlacht gefallen, errichtet. Die Zahl der an diefem auch faif. Prytaneum genannten Inftitute vom Staate unterhaltenen Zöglinge beträgt 300 Stiftlinge und 100 Salbstiftlinge; indeß läßt man auch "Bablende" ju, welche entweder das gange "Rofigeld" von 850 oder das halbe von 425 Fr. entrichten. Die Zöglinge haben ein Alter zwifchen 10 bis 12 Sahren aufzuweifen und fonnen bis in ihr 19. Jahr in der Anftalt verbleiben. Rommandant und Studiendirektor ift Oberst Maiffredy Robernier; ferner find nebft einem Unterdireftor 4 Infanterieoffiziere, 22 Professoren, 18 Repetitoren und 6 Beamte fustemisirt.

In den Zweig der Schulen gehören noch die Schieficule von Vincennes (5 Offiziere und Lehrer) und die apmnastische Schule in der Fasanerie-Redoute bei Vincennes (3 Offiziere und Lehrer).-Wir ermähnen bier, daß in jeder Schule, bei der man nicht auf bloße mechanische Fertigkeit fieht, die deutsche Sprache vor anderen fultivirt und betrieben wird.

Der Refrutirunge - und Refervedienft gerfällt in eben fo viel Depots als Departements, bei deren jedem 2 Offiziere, zumeift Kapitans und Lieutenants, die refp. Obliegenheiten vollziehen.

Un Remontendepots gablt Frankreich 23 mit den Suffursalien, an Dressirschulen 5: ju Le Gibaud, Marfal, hesdin, Paris und Saumur; in Algier an Remontendepots 3, an Geftüten 1 (gu Mostaganem), an Beschäldepots 2.

Die Systemistrung der Cadres der Thierarzte ift in diesem Sahre erfolgt und stellt die Zahl aller auf 356, worunter 4 Oberthierärzte, 62 Thierarzte der 1. und 53 der 2. Klaffe, 85 Gehilfen der 1. und 152 2. Klaffe.

Bezüglich der Militärgerichte für Straffachen, der Ariegsgerichte, gilt noch die Norm von 1796 und 1797, welche für jede Militärterritorialdivision 2 permanente Kriegsgerichte vorschreibt, die aus 7 Mitgliedern besichen: aus 1 Oberft als Brafidenten, 1 Bataillons. oder Schwadronschef, 2 Kapitans, 1 Lieutenant, 1 Unterlieutenant und 1 Unteroffizier. Diefe Personen find Richter; jugetheilt find jedoch noch 1 Berichterstatter und 1 fais. Kommissär. Diese Berichte urtheilen über jedes Berbrechen oder Bergeben von Militärs oder von unter die Militärjuftig gehörigen Berfonen; fie fonnen aber auch die ordentlichen Gerichte bei Berbrechen oder Bergeben wider die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung und Sicherheitim Rothfalle erfeten, welche die Gigenschaft der ftraffälligen Individuen immer auch fein möge. In jeder Militärterritorialdivifion ift auch ein Revifiondrath permanent, der aus 1 Generale als Prasidenten, 1 Obersten, 1 Bataillons-oder Schwadronschef und 2 Kapitans jusamengesett und dem 1 Berichterstatter und 1 faif. Rommiffar beigegeben ift. Alle diefe Richter werden von dem jeweiligen Divi=

wenn es nöthig. Seit 1848 werden die Kommissäre und Berichterstatter bei den Kriegsgerichten unter den Bataillons. oder Schwadronschefs oder unter den Kapitäns und den 1. oder 2. Intendanzadjunkten genommen, gleichviel, ob sie in Aftivität sich befinden oder nicht. Die kais. Kommissäre bei den Revisionskähen sind entweder Intendanten oder Unterintendanten 1. Klasse, Obriste oder Obristieutenants. Der kais. Kommissär tritt als Ankläger, der Berichterstatter als Instruktor des Prozesses auf. Für jede Armeedivision sind Kriegsgerichte (deren Sixungenöffentlich sind) und 1 Revisionskath angenommen.

Die Strafanstalten für Militars find:

- 1) Strafwerthäuser für solche, die zur Rugelstrafe verurtheilt sind; deren hat Frankreich blos in Algerien und zwar 3 an der Zahl. Die Sträflinge dieser Kategorie sind wegen Desertion nach dem Auslande oder wiederholtem Desertiren nach Innen; auch sendet man Jene hin, welche aus den Arbeitshäusern entsprungen sind oder deren schwerere Strafe in diese leichtere umgewandelt wurde; die Berurtheilten schleppen an einer eisernen Kette eine Kugel von 8 Pfund nach sich und werden zu öffentlichen Arbeiten angehalten.
- 2) Die öffentlichen Arbeitshäuser, in welche die Soldaten wegen Defertion nach Innen oder anderen Bergeben geschickt und zu öffentlichen Arbeiten für Civil- oder Militärzwecke angehalten werden. Ihrer find 4 in Algerien.
- 3) Die Militärgefängnisse für blod zu Arrest verurtheilte Militärs sind in Frankreich, in Algerien 1.
- 4) Die Transportationen werden entweder nach dem speziellen Disziplinaretablissement in Lambessa oder nach den Pönitenzkolonien von Algier, Oran und Konstantine dirigirt.
- 5) Die Militärarreste, deren in Frankreich und Korsta 45, in Algerien 13 bestehen, sind für die Untersuchungsgefangenen, die unter Gendarmerie-Esforte reisenden Strästinge, für die im Disziplinarwege Bestrafte, die Verurtheilten und ihrer Bestimmung Entgegenharrenden und die zu Arrest Verurtheilten bestimmt, welche für eine Militärstrafanstalt nicht passen.

Bur Unterhaltung der Korrespondenz mit den algerischen Unterthanen find arabische Dolmetscher angenommen, deren 5 Cheft, 8 Dolmetscher der 1., 12 der 2. und 15 der 3. Klasse spifemistrt find.

Das Unnuaire fügt noch ein Berzeichniß der Kriegspläße 1. Linic und der einfachen Kriegspläße bei, woraus ersichtlich, daß Frankreich an Ersteren in 17 Militärdivisionen 141 Festungen, Schlösser, Redouten, Forts und Batterien, an Lesteren 43 besitt.

Schweiz.

Wie es scheint, sicht ber Armee ein neuer Verluft bevor. Nach ben Mittheilungen ber Bundner Blätter tritt herr Oberst a Bundi in englische Dienste und soll sich bereits auf seinen Bosten begeben haben; wir bezweifeln nun einstweilen noch bas letztere, weil hr. a Bundi noch nicht aus bem eibg. Stabe ausgetreten ift, immer-

hin bedauern wir fehr sein Scheiben. Oberst a Bundi war ein Solvat vom Kopf bis zur Zehe; er fommanin den blutigen Julitagen 1830 bas zweite Bataillon bes
ersten schweizerischen Garderegimentes und focht dort mit Auszeichnung. Als eidgen. Oberst kommandirte er im Sonderbundsfeldzug eine Brigade der ersten Division, Milliet, dann 1849 die zweite Division der Rheinarmee. Wir wünschen ihm Glück auf den Weg; sein Degen wird wisen, das alternde haupt mit frischen Lorbeeren zu schmücken.

Gine Reflamation. Die Berner 3tg. faßt unfere Mittheilung, die Regierung bon Bafelftabt habe ben Bieberholungefure ber Infanterie ber Cholera wegen abbestellt, fo auf, ale ob wir mit biefer Magregel einverftanben maren. Dies ift nun burchaus nicht ber Fall. Bir haben biefen Befchluß vorausgefehen, wir begreifen ihn auch, nun weil einmal Schwäche und Mengftlichfeitber Grundzug unferer Beit ift, wir fcmiegen bagu, weil es unferem foldatischen Gefühl widerftrebt, gegen Befehle lange Reklamationen zu machen, allein billigen konnen wir ihn nicht, weil wir einerseits die Gefahr nicht fo groß erachten, weil es andererfeits une bedenflich er= scheint, in militärischen Dingen eine folche übertriebene Sorgfalt fur bas liebe Leben an ben Sag gu legen. Trop aller Prophezeiungen bes lugernerischen Meculaps glauben wir eben, bag fich die Cholera immer mehr bei und einniften wird und bag bie Schweiz fo wenig von biefer unangenehmen Ginquartirung verschont bleiben wirb, als z. B. Throl. Sollten nun beffwegen alle militari= fchen Uebungen aufhören, weil Gefahr borhanden ift, baß bie und ba ein Mann ber Rrantheit unterliegt? Wir benten nein! Alfo gewöhne man fich boch an bie Befahr! Unfere Bater, brach bie Beft in bas Land, fand= ten ihre Jugend in die Lager, bamit fie fich beim Waffenfpiel zerftreue; mir mideln fie in Flanell ein und geben ihr Pfeffermungthee zu trinfen! De gustibus non est disputandum!

Soeben erschien und ist in ber Schweighauser'schen Sortimentebuchhandlung in Bafel zu haben:

Die

Theorie des Schießens

mi

besonderer Beziehung

gezogenen Sandfeuerwaffen.

Von

C. von Reftorff.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.

In Folge ber mir entzogenen Gewerbe-Konzeffton bin ich genothigt mein Berlagegefchaft aufzugeben und will ben Borrath bes bei mir erschienenen, mit fo entschiedenem Beifall aufgenommenen Geschichtswerks:

Achtundvierzig Sahre, Beichnungen und Sfizzen aus ber Mappe eines konstitutionellen Offiziers, (4 Bande à 20 Bogen, Labenpreis 4 Thir.) für 2 Thir. verkaufen, mofür dasselbe durch jede Buchhandlung zu beziehen ist. Seinr. Hotop, in Cassel.